

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.02.2011	Aktenzeichen: 865		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	14.02.2011	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege	22.02.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	01.03.2011	Vorberatung	
Stadtrat	15.03.2011	Entscheidung	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	17.03.2011	Kenntnisnahme	

Betreff:

Herstellung der Erschließung im ersten Entwicklungsabschnitt des Wohnparks am Ebenberg

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 125 (2) BauGB werden die materiell rechtlichen Anforderungen nach § 1 (4-7) BauGB entsprechend dem in der Anlage 2 beigefügten Abwägungsvorschlag der Verwaltung abgewogen. Der Erläuterungsbericht ist Bestandteil des Beschlusses. Die Herstellung der Erschließungsanlagen im ersten Entwicklungsabschnitt ist damit vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes C25 „Konversion Landau Süd/Landesgartenschau“ zulässig.

Begründung:

Gemäß § 125 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 (2) BauGB einen Bebauungsplan voraus. Im ehemaligen Kasernenareal „Estienne et Foch“ werden auf der Grundlage der Beschlüsse vom 05.10.2010 und 25.01.2011 ab Mai 2011 die Erschließungsanlagen hergestellt. Der Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd/Landesgartenschau“ wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft getreten sein. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, dürfen Erschließungsanlagen gem. § 125 (2) BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 (4-7) BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hierzu zählen z.B. die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung, die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, der Natur- und Landschaftspflege oder die Anforderungen durch die Mobilität der Bevölkerung. Zudem ist eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erforderlich. In beiliegendem Erläuterungsbericht (Anlage 2) wird der Nachweis erbracht, dass den Anforderungen des § 125 (2) BauGB entsprochen wird und damit die Erschließungsanlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Auswirkung:

Sonstige Anmerkungen:

Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Erschließungsanlagen wurde innerhalb der Projektteilung Landesgartenschau durchgeführt und verursacht keine Finanzierungsbedarfe.

Anlagen:

1. Erläuterungsbericht zur Herstellung der Erschließung im ersten Entwicklungsabschnitt des Wohnparks am Ebenberg
2. Lageplan mit den herzustellenden Erschließungsanlagen

Beteiligtes Amt/Ämter: 30, 60, BGM

Schlusszeichnung: OB

